Landeshauptstadt SAARBRÜCKEN Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt - Waffenbehörde -
Großherzog-Friedrich-Straße 111

66121 Saarbrücken

E-Mail waffen-jagd@saarbruecken.de

Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte im Erbfall

1. Antragsteller	
Name ggf. Geburtsname:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	☐ deutsch ☐ andere:
Anschrift (Straße):	
Anschrift (Ort):	66 Saarbrücken
Im Bundesgebiet ununterbrochen wohnhaft seit:	
Ausweisart:	☐ Personalausweis ☐ Reisepass
Ausweisnummer:	
Ausstellungsbehörde:	☐ Landeshauptstadt Saarbrücken ☐ andere:
Ausstellungsdatum:	
Telefon:	
Ich besitze keine Schusswaffen	☐ **Ich besitze bereits Schusswaffen**
Art und Nummer der waffenrechtlichen Erlaubnis:	
Ausgestellt durch Behörde:	
Ausgestellt am:	
Sachkundenachweis:	☐ Waffensachkundeprüfung ☐ Jägerprüfung
	☐ Ich verfüge über keinerlei waffenrechtliche Sachkunde

<u>Hinweis:</u>

Wenn Sie über kein waffenrechtliches Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff. des Waffengesetzes – WaffG - verfügen, sind die Waffen mit einem zugelassenen Blockiersystem zu versehen. Der Einbau muss durch einen autorisierten Waffenhändler bzw. Büchsenmacher erfolgen.

2. Ehemalige/r Besitzer/in	
Familienname:	
Vorname:	
Letzte Anschrift:	
Sterbedatum:	

3. Geerbte Waffen				
Art der Waffe	**Kaliber**	**Hersteller**	**Modell**	**Seriennummer**

4. Munition

Für Erbwaffen wird keine Munitionserwerbsberechtigung erteilt. Der Besitz von Munition in Verbindung mit geerbten Waffen ist generell nicht erlaubt.
Vorhandene Munition kann an einen Erwerbsberechtigten, einen Büchsenmacher oder Waffenhändler oder auch bei der Waffenbehörde abgegeben werden.

5. Aufbewahrung der Waffen

Der Nachweis der geeigneten Aufbewahrung nach § 36 WaffG ist gegenüber der Waffenbehörde zu erbringen. Bitte benutzen Sie dafür das auf unserer Webseite bereitgestellte Formular. Dort finden Sie auch ein Merkblatt zur Aufbewahrung von Waffen.

6. Unterlagen zur Vorlage bei der Waffenbehörde

- Sterbeurkunde
- Erbberechtigung – Auszug aus dem Nachlassgericht, Testament, Erbschein
- Verzichtserklärung eventueller Miterben
- Waffenbesitzkarte(n) der/des Verstorbenen
- Nachweis über die sichere Aufbewahrung der Waffen
- Nachweis über eingebaute Blockiersysteme bzw. Bedürfnisnachweis nach § 8 oder §§ 13 ff. WaffG

_____

Ort/Datum Unterschrift

Information

Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung (§§ 5 und 6 WaffG) werden von Amts wegen überprüft (Auszug aus dem Bundeszentralregister und dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Register, Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle). **Ohne Zuverlässigkeit und persönliche Eignung kann eine Waffenbesitzkarte nicht ausgestellt werden.**

Landeshauptstadt SAARBRÜCKEN Der Oberbürgermeister

Merkblatt

Erwerb von Schusswaffen als Erbe

Sie haben nach einem Todesfall Waffen geerbt. Hier können Sie nachlesen, was in diesem Fall zu tun ist und was Sie beachten müssen.

Ich habe Waffen geerbt. Was muss ich jetzt unternehmen?

Sie müssen sich innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft bei uns melden. Nur Waffen, die im legalen Besitz des Verstorbenen waren, können vom Erben behalten werden.

Illegale, d. h. nicht bei der Waffenbehörde angemeldete und in einer Waffenbesitzkarte eingetragene, Waffen dürfen nur an einen Waffenhändler oder Büchsenmacher überlassen werden oder sind bei der Waffenbehörde oder der Polizei entschädigungsfrei abzugeben.

Handelt es sich um legale Waffen, dann haben Sie die Möglichkeit, sich für eine der folgenden Verfahrensweisen zu entscheiden:

- Beantragung einer Waffenbesitzkarte
- Umbau zur Deko-Waffe (Unbrauchbarmachung)
- Überlassung der Waffen an einen Berechtigten
- Abgabe bei der Polizei oder der Waffenbehörde (nach vorheriger Terminvereinbarung)

Ich möchte die Waffen behalten. Was muss ich beachten?

Innerhalb eines Monats nach Annahme der Erbschaft müssen Sie eine Waffenbesitzkarte für Erben beantragen. Den Antrag erhalten Sie auf Anfrage.

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte sind einige Voraussetzungen zu erfüllen:

Altersgrenze

Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Zur Überprüfung werden durch die Waffenbehörde Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und der Verfassungsschutzbehörde angefordert. Dies erfolgt automatisch nach der Antragstellung. Sie müssen dafür nichts unternehmen.

Erfordernis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses bzw. Erbwaffensicherung durch Blockiersysteme

Durch die Neuregelung des Waffengesetzes ab 01.04.2008 hat der Gesetzgeber Vorschriften erlassen, die den Erben von Schusswaffen den Nachweis eines waffenrechtlichen Bedürfnisses nach § 8 oder §§ 13 ff. WaffG (z.B. Jäger oder Sportschütze) oder alternativ das Anbringen von Blockiersystemen auferlegen.

Dies bedeutet, dass Erben von Waffen z.B. entweder Jäger oder Sportschütze sein müssen oder auf eigene Kosten bei einem autorisierten Waffenhändler oder Büchsenmacher von der Industrie speziell entwickelte „Blockiersysteme“ anbringen lassen müssen.

Hierzu ist anzumerken, dass für viele Kaliber von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenes Blockiersysteme auf dem Markt sind.

Bei den Kurzwaffen- und Langwaffenkalibern, für die noch keine Blockiersysteme entwickelt wurden, kann auf Antrag dennoch eine Waffenbesitzkarte für Erben erteilt werden. Dies jedoch mit der Auflage, dass die Waffen unverzüglich nach Verfügbarkeit eines entsprechenden Blockiersystems hiermit auszustatten sind.

Bitte beachten Sie, dass für den Einbau von Blockiersystemen erhebliche Kosten, d. h. ca. 200,- bis 250,- € pro Waffe anfallen. Auch hier sollten sich im Fachhandel über die Kosten informieren, bevor Sie sich entscheiden, die Waffen zu behalten. Die Kosten für die Blockiersysteme können den Wert der Waffen durchaus übersteigen.

Munition

Erben ist der Besitz von Munition generell untersagt. Munition aus dem Erbe muss an Berechtigte überlassen werden oder ist bei der Polizei oder der Waffenbehörde entschädigungsfrei abzugeben.

Für geerbte Waffen wird grundsätzlich keine Munitionserwerbsberechtigung erteilt.

Nachweis der sicheren Unterbringung der Waffen

Mit Inkrafttreten des Waffengesetzes im Jahr 2003 änderten sich neben anderen auch die Vorschriften über die Aufbewahrung von Waffen. Gemäß § 36 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) in Verbindung mit § 13 der Allgemeinen Verordnung zum Waffengesetz (AWaffV) sind Waffen spätestens seit diesem Zeitpunkt in einem Waffenschrank oder Tresor der entsprechenden Sicherheitsstufe aufzubewahren.

Näheres dazu finden Sie im Merkblatt „Sichere Unterbringung von Schusswaffen“. Ein Formular zum Nachweis der sicheren Unterbringung ist auch beigefügt.

Die eventuell notwendige Beschaffung eines solchen Behältnisses kann einen erheblichen finanziellen Aufwand darstellen. Sie sollten sich im Fachhandel über die Kosten informieren, bevor Sie sich entscheiden, die Waffen zu behalten. Die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen können den Wert der Waffen ebenfalls deutlich übersteigen.

Ich möchte eine Waffenbesitzkarte beantragen. Wie ist der weitere Ablauf?

Sie legen uns folgende Unterlagen vor:

- Antrag auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte im Erbfall
- Sterbeurkunde
- Erbberechtigung – Auszug aus dem Nachlassgericht, Testament, Erbschein
- Verzichtserklärung eventueller Miterben
- Waffenbesitzkarte(n) der/des Verstorbenen
- Nachweis über die sichere Unterbringung der Waffen
- Nachweis über eingebaute Blockiersysteme bzw. Bedürfnisnachweis nach § 8 oder §§ 13 ff. WaffG

Nach Vorlage des Antrags und der Unterlagen wird Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung durch uns überprüft. Wenn die Überprüfung erfolgt ist und keine Gründe vorliegen, die der Erteilung entgegenstehen, wird Ihnen die Waffenbesitzkarte ausgestellt.

Die Gebühr für die Waffenbesitzkarte beträgt derzeit 75,00 €; für jede einzutragende Waffe kommen 25,00 € hinzu. Bitte beachten Sie, dass Waffenbesitzer alle 3 Jahre auf ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit überprüft werden müssen. Für diese Regelüberprüfung ist dann alle 3 Jahre eine Gebühr von 60,00 € zu entrichten.

Gibt es noch eine einfachere Möglichkeit, die Waffen zu behalten?

Sie haben die Möglichkeit, die Waffen durch einen Büchsenmacher „unbrauchbar“ machen zu lassen. Dann sind die Waffen nicht mehr erlaubnis- sondern nur noch anmeldepflichtig. Sie brauchen in dem Fall keine Waffenbesitzkarte mehr. Alle oben angeführten Nachweise sind dann nicht mehr zu erbringen.

Unbrauchbar bedeutet, dass die Waffe nach den Vorgaben des Waffengesetzes durch Veränderungen dauerhaft funktionsunfähig ist und diese Veränderungen auch nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Die Umbauten an der Waffe dürfen nur durch einen Büchsenmacher erfolgen, der Ihnen eine Bescheinigung über die Unbrauchbarmachung ausstellt. Diese Bescheinigung legen Sie dann bei uns vor. Informieren Sie sich vorab bei einem Büchsenmacher über die Kosten für den Umbau.

Ich möchte die Waffen verkaufen oder verschenken. Was muss ich beachten?

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten.

Sie können die Waffen an einen Waffenhändler, der im Besitz einer Waffenhandelserlaubnis ist, oder einem Büchsenmacher verkaufen oder kostenlos überlassen.

Wenn Sie die Waffe an eine Privatperson verkaufen oder verschenken, müssen Sie sich die Erwerbsberechtigung nachweisen lassen. Erwerbsberechtigt sind ggf. Jäger, Sportschützen oder Sammler. Lassen Sie sich die Erwerbsberechtigung auf jeden Fall vorlegen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie der Person die Waffe überlassen dürfen, fragen Sie unbedingt bei uns nach. Wir prüfen das gerne für Sie nach, um Ihnen eventuelle Unannehmlichkeiten zu ersparen.

Sollten Sie niemanden finden, der die Waffen übernehmen will, dann können Sie diese auch bei der Polizei oder bei unserer Behörde entschädigungsfrei zur Vernichtung abgeben.

Weiter Auskünfte erhalten Sie bei der

Landeshauptstadt Saarbrücken
Ordnungsamt
Großherzog-Friedrich-Straße 111
66121 Saarbrücken
waffen-jagd@saarbruecken.de
www.saarbruecken.de